

Anhang 2 zum GAV-VRM Gebäudehülle

Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe vom 1. September 2014

Vereinbarung per 1. Januar 2016

In Anwendung der GAV-VRM Bestimmung legen die Vertragsparteien folgendes fest:

1. Art. 7 Beiträge

Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt 0,50% des massgeblichen Lohnes. Der Betrag wird monatlich vom Brutto-Lohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden.

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 0,85% des massgeblichen Lohnes.

Als massgeblicher Lohn gilt der SUVA-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum.

2. Art 14. Ordentliche Überbrückungsrente

Die Leistungen der Stiftung VRM werden ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet. Die Höhe der monatlichen Überbrückungsrente entspricht grundsätzlich 72% des entgangenen Monatslohnes bzw. dem Maximalwert gemäss Tabelle A im Anhang 1 GAV-VRM Gebäudehülle, entsprechend dem Alter der anspruchsberechtigten Person

bei Inanspruchnahme der Überbrückungsrente. Es gelangt immer der tiefere der beiden Beträge zur Auszahlung.

Die Überbrückungsrente basiert auf dem durchschnittlichen ordentlichen Monatslohn (brutto, ohne Zuschläge und Überstundenentschädigungen), welcher vor der Inanspruchnahme der Überbrückungsrente entrichtet wurde. Als Monatslohn gilt 1/12 des SUVA-pflichtigen Jahreslohnes, jedoch höchstens das 3,25-fache der maximalen monatlichen AHV-Altersrente. Details zur Bestimmung des durchschnittlichen ordentlichen Monatslohnes sind im Reglement VRM Gebäudehülle festgelegt

3. Anhang 1 Überbrückungsrente (gem. Art. 14 Abs. 2 GAV-VRM Gebäudehülle bzw. Ziffer 4.1.5 Reglement VRM Gebäudehülle)

Tabelle A:

Leistungsbestimmendes Alter (1) in Jahren und Monaten von (JJ/MM) bis (JJ/MM)		Maximale monatliche Überbrückungsrente in % des leistungsbestimmenden Monatslohnes (2)
Männer	Frauen	
60/00 - 60/11	59/00 - 59/11	36.0%
61/00 - 61/11	60/00 - 60/11	44.0%
62/00 - 62/05	61/00 - 61/05	54.0%
62/06 - 64/11	61/06 - 63/11	72.0%

(1) gemäss Ziffer 4.1.5 Reglement VRM Gebäudehülle

(2) bis zu einem Monatslohn von höchstens dem 3,25fachen der maximalen monatlichen AHV-Altersrente

